
STADT **LIPPSTADT**

Öffentliche Bekanntmachung

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt -Friedhofssatzung- vom 11.04.2022

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, hat der Rat der Stadt Lippstadt am 04.04.2022 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

In § 21 wird der Absatz 8 wie folgt neu formuliert:

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (8) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die städtischen Trittplatten zwischen den Grabstätten einmalig von der Stadt verlegt. Die Instandsetzung und Unterhaltung obliegt anschließend den Nutzungsberechtigten. Die vorhandenen städtischen Kantensteine und Trittplatten zwischen und an den Grabstätten dürfen nicht entfernt werden. Eigene Grabeinfassungen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur innerhalb der vorhandenen Begrenzungen gesetzt werden und bedürfen gem. § 23 Abs. 4 der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 2

In § 23 wird der Absatz 3 wie folgt neu formuliert:

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (3) Dem Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist in zweifacher Ausfertigung beizufügen die
- a) zeichnerische Darstellung des Grabmales (Grabmalentwurf) einschließlich Seitenansicht und Grundriss mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:10,
 - b) zeichnerische Darstellung des Schrifttyps, der Ornamente und Symbole, c) Beschreibung des Materials des Grabmales, der Schrift,

der Ornamente und Symbole, zur Art der Bearbeitung sowie farblichen Gestaltung,
d) Wiedergabe der vollständigen Aufschrift,
e) Beschreibung von Art und Umfang der Fundamentierung und der Verbindung zwischen dem Fundament und dem Grabmal.

Die Verantwortung für die statisch korrekte Planung und den Bau der Anlage obliegt dem Antragsteller. Die Friedhofsverwaltung führt keine Prüfung der technischen Angaben auf deren Richtigkeit durch. Der Antragsteller hat der Friedhofsverwaltung zusätzlich die nach TA-Grabmal erforderliche Abnahmebescheinigung innerhalb von 8 Wochen nach Errichtung der Anlage vorzulegen.

Soweit es zur Beurteilung erforderlich ist, kann die Stadt zusätzliche Unterlagen oder Angaben verlangen.

§ 3

In § 25 wird der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten gilt für die Planung und Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Grabmalanlagen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofssatzung - vom 11.04.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Friedhofssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Friedhofssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 11.04.2022

gez. Moritz
Bürgermeister